

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 9

Berlin, den 28. April 2009

03227

Inhalt

12.3.2009	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XXII-27b/13 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	166
2.4.2009	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 9-12/15 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide	167
6.4.2009	Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten 753-1-22; 753-1-20; 753-1-14	168
7.4.2009	Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin 2032-11; 2032-12	169
7.4.2009	Zweite Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens 7138-5	171

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre XXII-27b/13 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 12. März 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 15. Juni 2007 (GVBl. S. 251) erlassene Veränderungssperre XXII-27b/13 wird um ein Jahr bis zum 13. April 2010 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. März 2009

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l

Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung, Bauen
Umwelt und Verkehr

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 9-12/15
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide

Vom 2. April 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 7. November 2007 (GVBl. S. 586) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 20. Mai 2010 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. April 2009

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele S c h ö t t l e r

Bezirksbürgermeisterin

Rainer H ö l m e r

Bezirksstadtrat

Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten

Vom 6. April 2009

Auf Grund des § 22 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139), in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke

Die Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen wird im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal der Berliner Wasserbetriebe (BWB) in den Bezirken Treptow-Köpenick und Neukölln ein Wasserschutzgebiet mit den folgenden Schutzgebietsteilen festgesetzt:
 1. Schutzgebietsteil Johannisthal,
 2. Schutzgebietsteil Plänterwald-Vorbehaltsfläche.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für die Schutzgebiete Johannisthal und Altglienicke“ durch die Wörter „für das Schutzgebietsteil Johannisthal“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Beglaubigte Abzeichnungen der Wasserschutzgebietskarte können bei
 1. der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz – Wasserbehörde – ,
 2. den Berliner Wasserbetrieben (BWB),
 3. dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt,
 4. dem Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung, während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.“
 5. Die enthaltene Wasserschutzgebietskarte Altglienicke wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung Buch

Die Wasserschutzgebietsverordnung Buch vom 31. August 1999 (GVBl. S. 512) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung Jungfernheide

Die Wasserschutzgebietsverordnung Jungfernheide vom 31. August 1995 (GVBl. S. 583) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. April 2009

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Heidi K n a k e - W e r n e r

Senatorin

für die Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Verordnung
über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen
für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin

Vom 7. April 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 26 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1037) geändert wurde,
2. Artikel VIII § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert wurde:

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.

(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungssämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn Land Berlin auf die Anzahl aller Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung – im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn – in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 h.D. bis A 16 und B 2.

(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebrachten, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungssämter erfolgt.

(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen, den Rechnungshof und den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.

§ 3

Anwendungsgrundsätze

(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.

Zweiter Abschnitt

Festsetzung von Stellenobergrenzen

§ 4

Allgemeine Stellenobergrenzen

Die Anteile der Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. mittlerer Dienst	BesGr. A 8	35 %
	BesGr. A 9	15 %
2. gehobener Dienst	BesGr. A 11	30 %
	BesGr. A 12	16 %
	BesGr. A 13	6 %
3. höherer Dienst	BesGr. A 15	30 %
	BesGr. A 16 bis B 2	10 %

§ 5

Besondere Stellenobergrenzen

Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für den Polizeivollzugsdienst

1. mittlerer Dienst	BesGr. A 8	50 %
	BesGr. A 9	50 %
2. gehobener Dienst	BesGr. A 11	30 %
	BesGr. A 12	20 %
	BesGr. A 13	10 %

den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst beim Polizeipräsidenten und in der Arbeitsschutzverwaltung

1. mittlerer eichtechnischer Dienst und mittlerer Dienst beim Polizeipräsidenten	BesGr. A 8	35 %
	BesGr. A 9	15 %

2. mittlerer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	BesGr. A 8	40 %
	BesGr. A 9	25 %

3. gehobener Dienst	BesGr. A 11	40 %
	BesGr. A 12	35 %
	BesGr. A 13	15 %

4. höherer Dienst	BesGr. A 15	35 %
	BesGr. A 16 bis B 2	10 %

den feuerwehrtechnischen Dienst

1. mittlerer Dienst	BesGr. A 8	50 %
	BesGr. A 9	50 %

2. gehobener Dienst	BesGr. A 11	40 %
	BesGr. A 12	35 %
	BesGr. A 13	15 %
den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflagedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflagedienst des Justizvollzugskrankenhauses)		
mittlerer Dienst	BesGr. A 8	31,5 %
	BesGr. A 9 bis A 11	22,5 %
den Amtsanwaltsdienst		
	BesGr. A 12	40 %
	BesGr. A 13 und A 14	60 %
den Gerichtsvollzieherdienst		
mittlerer Dienst	BesGr. A 8	30 %
	BesGr. A 9	70 %
den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit)		
gehobener Dienst	BesGr. A 11	35 %
	BesGr. A 12	20,5 %
	BesGr. A 13	7 %
den Dienst in der Steuerverwaltung		
1. mittlerer Dienst	BesGr. A 8	30 %
	BesGr. A 9	25,5 %
2. gehobener Dienst	BesGr. A 11	34,5 %
	BesGr. A 12	23,5 %
	BesGr. A 13	10,5 %

Dritter Abschnitt

Einhaltung von Stellenobergrenzen

§ 6

Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen

(1) Stellenobergrenzen sind generell nicht anzuwenden auf

- Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,
- Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,
- Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen des Forstdienstes,
- Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen in Krankenhäusern,
- Planstellen für pädagogisches und nichtpädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass einzelne Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.

§ 7

Bearbeitungshinweise

(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.

(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamts fällt innerhalb einer Laufbahngruppe dem nächstniedrigeren Beförderungsamts zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsamts die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung einbezogen.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

- Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen vom 27. Juli 1982 (GVBl. S. 1326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 147).
- Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen und zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 26 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3. April 1985 (GVBl. S. 1000).

§ 9

Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die nächsten innerhalb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Berlin, den 7. April 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

S a r r a z i n

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

Zweite Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechts-
verordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

Vom 7. April 2009

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wird verordnet:

§ 1

Die in § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die für das Schornsteinfegerwesen zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. April 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Ingeborg J u n g e – R e y e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG